

**3. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999
vom**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.270 - SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208) und der §§ 1 - 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687) und Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV.NW.S.448) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) vom 24.09.1999 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder, insbesondere zum Zwecke der Erholung, der Berufsausübung und der Ausbildung, innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, die im Inland als auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen kann. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden, Berufstätigen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

3. Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Klaus Pipke
Bürgermeister